

Veröffentlicht am 02.02.2018

## Gewährleistung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (außer MED)

### 1. Präambel

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein Recht der Beschäftigten, die darauf hinwirkt, arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Die arbeitsmedizinische Vorsorge leistet einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes und stellt eine Ergänzung der technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen dar.

### 2. Grundlagen

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind arbeitsmedizinische Untersuchungen, die Beschäftigungsvoraussetzung sein sollen, der konkreten Regelung in einer Verordnung vorbehalten.

In einer Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regeln, wie u.a.:

- der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV);
- der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV);
- der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV);
- der Röntgenverordnung (RöV);
- der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“;
- dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG);
- dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),

werden arbeitsmedizinische Untersuchungen vorgeschrieben (**Pflichtvorsorge**) oder als **Angebotsvorsorge** empfohlen.

Die ArbMedVV regelt auf der Grundlage des ArbSchG die Durchführung von Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Körperliche und klinische Untersuchungen werden auf **freiwilliger Basis** und nicht gegen den Willen des/der Beschäftigten durchgeführt.

Die ArbMedVV lässt sonstige arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen, insbesondere nach dem ArbSchG und dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG), unberührt.

### 3. Geltungsbereich

Dieses Verwaltungsrundschreiben gilt für die Arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne der ArbMedVV für die Beschäftigten aller Organisationseinheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend OVGU genannt).

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb;
- dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und

psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht;

- beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und nicht abgelehnt werden;
- umfasst die Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes;
- umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen.

#### **4. Betriebsärztlicher Dienst**

##### **4.1 Zuständigkeiten**

Zur Wahrnehmung aller Aufgaben im Gesundheitsschutz ist ein betriebsärztlicher Dienst durch den/die Kanzler/-in für die OVGU vertraglich zu binden. Die Einzelheiten der arbeitsmedizinischen Betreuung sind mit Abschluss des Vertrages zu regeln. Die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) plant die jährliche Einsatzzeit.

##### **4.2 Meldung und Freistellung**

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind durch die geschäftsführenden Leiter/-innen der Organisationseinheiten auf der Grundlage der tätigkeits- bzw. arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG zu veranlassen und dem betriebsärztlichen Dienst zur Erstuntersuchung durch die Beschäftigten vorzulegen. Die in Frage kommenden Beschäftigten sind der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) schriftlich zu melden. Die Beschäftigten sind für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen von der Arbeit freizustellen.

##### **4.3 Kosten**

Die Kosten für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und die entstehenden Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel trägt die OVGU.

#### **5. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**

##### **5.1 Pflichtvorsorge**

Die Pflichtvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss.

Die OVGU hat nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV die Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Die OVGU darf eine besonders gefährdende Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn die Beschäftigten an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

##### **5.2 Angebotsvorsorge**

Die Angebotsvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss.

Die OVGU hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend in regelmäßigen Abständen durch die geschäftsführenden Leiter/-innen der Organisationseinheiten angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

Erhält die OVGU Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des/der Beschäftigten stehen kann, so ist unverzüglich eine Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

Die OVGU hat den Beschäftigten und den ehemals Beschäftigten nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge nach Maßgabe der ArbMedVV anzubieten.

Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt die OVGU diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern die Beschäftigten eingewilligt haben.

### **5.3 Wunschvorsorge**

Die Wunschvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, den Beschäftigten auf Wunsch ermöglicht werden muss.

Über die Vorschriften des Anhangs der ArbMedVV hinaus hat die OVGU den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des ArbSchG zu ermöglichen, es sei denn, es ist auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

## **6. Einstellungsuntersuchungen**

Einstellungsuntersuchungen sind nicht generell, sondern im Einzelfall je nach Erforderlichkeit und auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit der OVGU durchzuführen. Bei Bedarf (z.B. nach Art und Dauer der auszuübenden Tätigkeit, Alter und Gesundheitszustand der Bewerber, bei unbefristet einzustellenden Beschäftigten) ist dazu durch das Dezernat Personalwesen (K2) sicherzustellen, dass die zukünftigen Beschäftigten rechtzeitig durch die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) einen Untersuchungstermin beim betriebsärztlichen Dienst erhalten.

## **7. Nachuntersuchungen**

Nachuntersuchungen wegen besonderer Gefährdungen am Arbeitsplatz sind vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist vom betriebsärztlichen Dienst durchzuführen.

An Arbeitsplätzen mit gefährdenden Tätigkeiten und an Arbeitsplätzen, an denen die Auslöseschwelle oder die stoffspezifischen Werte für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen nicht sicher eingehalten werden, dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn sie innerhalb der genannten Fristen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen worden sind und zukünftig unterzogen werden.

Durch die geschäftsführenden Leiter/-innen der Organisationseinheiten ist das objektive Erfordernis für solche Untersuchungen schriftlich bei der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) zu begründen.

Die sich auf die Nachuntersuchung auswirkenden personellen Veränderungen, z.B. Wegfall oder Veränderung von gefährdenden Tätigkeiten, Ausscheiden der zu untersuchenden Beschäftigten, sind der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) durch die geschäftsführenden Leiter/-innen der Organisationseinheiten schriftlich bekannt zu geben.

Zur Durchführung einer arbeitsmedizinischen Beurteilung der zu untersuchenden Beschäftigten informieren die geschäftsführenden Leiter/-innen der Organisationseinheiten den betriebsärztlichen Dienst (über K43) über die spezifischen Arbeitsbedingungen. Die Nachuntersuchungsfristen legt der betriebsärztliche Dienst fest.

## **8. Sonstige Untersuchungen**

Die Beschäftigten können, wenn es ihnen dringend geboten erscheint, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gemäß der ArbMedVV fordern, so zum Beispiel, wenn ein Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und der Tätigkeit zu vermuten ist.

Ist damit zu rechnen, dass die Beschäftigten an ihrer Gesundheit geschädigt werden können, wenn sie mit Gefahrstoffen umgehen, kann das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Mitte, anordnen, dass sie mit dieser Tätigkeit nur weiterbeschäftigt werden dürfen, nachdem sie arbeitsmedizinisch untersucht worden sind. Nach Beendigung des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen sind die betreffenden Beschäftigten durch nachgehende arbeitsmedizinische Untersuchungen zu überwachen.

## **9. Ärztliche Überwachung gemäß StrlSchV und RöV**

Die Strahlenschutzbeauftragten der jeweiligen Organisationseinheiten haben gemäß StrlSchV und RöV durch eine Meldung an die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) sicherzustellen, dass beruflich strahlenexponierte Beschäftigte vor Beginn der exponierten Tätigkeit von ermächtigten Ärzten untersucht werden und auch die Beendigung der exponierten Tätigkeit der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) angezeigt wird. Die ärztliche Vorsorgebescheinigung wird durch die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) dem Strahlenschutzbeauftragten der jeweiligen Organisationseinheit und den exponierten Beschäftigten zugesandt. Die fristgerechte Nachuntersuchung wird durch die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) veranlasst.

## **10. Ärztliche Vorsorgebescheinigungen/Vorsorgekartei/Gesundheitsakte**

### **10.1 Ärztliche Vorsorgebescheinigung**

Gem. § 3 Abs. 5 TV-L ist die OVGU bei begründeter Veranlassung berechtigt, die Beschäftigten zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Eine begründete Veranlassung besteht, wenn ein sachlicher Grund für die Anordnung der Untersuchung aufgrund der Fürsorgepflicht gegenüber den betreffenden Beschäftigten und den mit ihnen arbeitenden Beschäftigten gegeben ist oder im sonstigen Pflichtenkreis der Verwaltung liegt. Bei den beauftragten Ärzten kann es sich um Amtsärzte handeln, soweit sich die OVGU und die Beschäftigten nicht auf andere Ärzte geeinigt haben.

Der betriebsärztliche Dienst ist aufgrund der Beauftragung oder der Bestellung verpflichtet, die arbeitsmedizinische Vorsorge durchzuführen und die Ergebnisse arbeitsmedizinisch zu beurteilen. Der Untersuchungsbefund ist schriftlich festzuhalten und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Über das Ergebnis ist zusammenfassend zu beraten. Den Beschäftigten und der OVGU wird eine ärztliche Vorsorgebescheinigung darüber ausgestellt, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat. Die ärztliche Vorsorgebescheinigung enthält auch die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist. Die ärztliche Schweigepflicht ist zu beachten.

Die ärztliche Vorsorgebescheinigung erhält die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) für die Führung und Pflege der Vorsorgekartei zur Kenntnis und das Dezernat Personalwesen (K2) anschließend zum Verbleib.

### **10.2 Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge**

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die/den Beschäftigte/n nicht ausreichen, so hat der betriebsärztliche Dienst dies der OVGU mitzuteilen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Hält der betriebsärztliche Dienst aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des/der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an die OVGU der Einwilligung des/der Beschäftigten. Der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin hat die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes einzuleiten. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so ist nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem/der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen. Dem Personalrat und ggf. der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Im Falle von gesundheitlichen Bedenken ist:

- durch das Dezernat Personalwesen (K2) der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin der betreffenden Organisationseinheit zu informieren,
- der Arbeitsplatz vom betriebsärztlichen Dienst gemeinsam mit der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) und dem Personalrat zu überprüfen,
- der/die Beschäftigte vom betriebsärztlichen Dienst in schriftlicher Form medizinisch zu beraten.

Im Falle gesundheitlicher Bedenken im Zusammenhang mit einer Berufserkrankung hat der betriebsärztliche Dienst der Unfallkasse Sachsen-Anhalt Mitteilung zu machen, soweit Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dem nicht entgegenstehen.

### **10.3 Vorsorgekartei**

Die Vorsorgekartei enthält folgende Angaben des/der Beschäftigten:

- 1. Name, Vorname, Geburtsdatum,
- 2. Wohnanschrift,
- 3. Betrieb, Abteilung,
- 4. Tag der Einstellung/des Ausscheidens,
- 5. Berufsgenossenschaft,
- 6. Gefährdungsarten,
- 7. Art der Tätigkeit, Beginn und Ende der Tätigkeit,
- 8. frühere Tätigkeiten mit Gefährdungsmöglichkeiten,
- 9. Datum der Vorsorgeuntersuchung,
- 10. Datum der nächsten Nachuntersuchung,
- 11. Name und Anschrift des betriebsärztlichen Dienstes.

Die Vorsorgekartei ist durch die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) wie eine Personalunterlage so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben. Die in der Vorsorgekartei enthaltenen Angaben dürfen unbefugten Dritten nicht offenbart werden. Die Karteikarten sind über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus aufzubewahren. Bei Ausscheiden des/der Beschäftigten ist eine Kopie der vorhandenen Karte auszuhändigen.

### **10.4 Gesundheitsakte**

Das Ergebnis sowie die Befunde der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind vom betriebsärztlichen Dienst schriftlich festzuhalten. Auf Verlangen ist das Ergebnis dem Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Mitte, oder der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vorzulegen.

## **11. Sonstiges**

Dieses Verwaltungsrundschreiben wurde mit dem Personalrat gem. § 60 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) erörtert.

Das Verwaltungsrundschreiben tritt am Tage seiner Veröffentlichung in den Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft. Gleichzeitig tritt das B-Rundschreiben Punkt 7.6 „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Bediensteten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (außer FME)“ vom 2. April 2008 außer Kraft.

Dr. Jörg Wadzack  
Kanzler